

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/5444 –

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/5558, 15/5812 –

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Walter Schöler, Anja Hajduk und Otto Fricke

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, umsatzsteuerliche Neutralität durch Einbeziehung der bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, in die Umsatzsteuerpflicht herzustellen.

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2005 bis 2010 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio.)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr					
				2005 ²⁾	2006	2007	2008	2009	2010
1	§ 4 Nr. 9 Buchstabe b Satz 1 UStG	USt							
	Einbeziehung der Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken in die Umsatzsteuerpflicht	Insg.³⁾	+ 60	+ 12	+ 36	+ 44	+ 52	+ 60	+ 60
		Bund	+ 32	+ 6	+ 19	+ 23	+ 28	+ 32	+ 32
		Länder	+ 27	+ 5	+ 16	+ 20	+ 23	+ 27	+ 27
		Gem.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
2	Finanzielle Auswirkungen eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	USt							
		Insg.³⁾	+ 60	+ 12	+ 36	+ 44	+ 52	+ 60	+ 60
		Bund	+ 32	+ 6	+ 19	+ 23	+ 28	+ 32	+ 32
		Länder	+ 27	+ 5	+ 16	+ 20	+ 23	+ 27	+ 27
		Gem.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1

Anmerkungen:

1) Wirkung für einen vollen (Besteuerungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

2) Berechnung erfolgte unter der Annahme, dass das Gesetz zum 1. Juli 2005 in Kraft tritt.

3) Die Berechnung weist Auswirkungen gegenüber der geltenden nationalen Rechtslage aus.

Mit der Änderung werden darüber hinaus 200 Mio. Euro jährliche Mindereinnahmen vermieden, die bei einer Ausdehnung der Steuerbefreiung auf gewerbliche Glücksspielanbieter entstünden.

Die vom federführenden Finanzausschuss beschlossene Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG bei der Veräußerung von Binnenschiffen führt zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Steuermindereinnahmen.

Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes ist für die Folgejahre entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 29. Juni 2005

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Walter Schöler
Berichterstatter

Anja Hajduk
Berichterstatlerin

Otto Fricke
Berichterstatter